

**Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet Herr Siemieniec, Dezernent, die Anfrage wie folgt:**

Zu 1.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes wird sich u.a. auch auf den zukünftigen SGB II Vollzug im Landkreis Teltow-Fläming auswirken und entsprechende Änderungen in den Handlungsanweisungen des Landkreises nach sich ziehen.

Es ist beabsichtigt, eigene Maßstäbe für die Angemessenheit einer Wohnung im Landkreis Teltow-Fläming zu entwickeln.

Zu 2.

Zunächst ist klarzustellen, dass auch das Bundessozialgericht in besonderen Fällen, insbesondere dann, wenn alle anderen Erkenntnisquellen ausgeschöpft sind, die Anwendung der Tabelle 1 zu § 8 Wohngeldgesetz weiterhin nicht ausschließt. Insoweit ist die Behauptung, die Anwendung des WGG in der ARGE TF sei offenkundig falsch gewesen, zurückzuweisen.

Bei der Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunftskosten wurde in der Vergangenheit im Rahmen der Sozialhilfe und mit Einführung des SGB II auch im Rahmen dieses Gesetzes, von den Werten der Tabelle zu § 8 Wohngeldgesetz ausgegangen, weil es in den Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming keine Mietpreisspiegel gab (und gibt) auf deren Werte zurückgegriffen werden konnte.

Hierbei handelt es sich aber nicht um ein offenkundig falsches Verfahren, sondern um eine bisher rechtlich mögliche Verfahrensweise, die u.a. auch vom Landessozialgericht Niedersachsen – Bremen, dessen Entscheidung dem Bundessozialgericht zur Überprüfung vorlag, nicht beanstandet wurde.

Auch das Bundessozialgericht hat im Übrigen nicht grundsätzlich die Anwendung der Werte der Tabelle zu § 8 Wohngeldgesetz ausgeschlossen. Es hat vielmehr darauf hingewiesen, dass diese Werte nicht von vornherein und pauschal Anwendung finden dürfen sondern erst dann, wenn alle anderen Erkenntnismöglichkeiten den jeweiligen Wohnort betreffend, ausgeschöpft sind.